

Öffnungszeiten im Rathaus:
Täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr
und Mittwoch nachmittag von
13.30 bis 18.00 Uhr.



e-Mail: postmaster@woerth-am-main.de

Tel.: 9893-0

Fax 9893-40

Amtsblatt der Stadt Wörth am Main

Nr. 1117a

18. Juli 2014

Verkaufsoffener Sonntag am Altstadtfest

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
erstmalig findet anlässlich des Altstadtfestes am kommenden
Wochenende ein verkaufsoffener Sonntag in Wörth statt. Am 20. Juli
haben Sie zwischen 12.00 und 17.00 Uhr die Möglichkeit, sich in den
teilnehmenden Geschäften in aller Ruhe von der Leistungsfähigkeit
unseres örtlichen Einzelhandels zu überzeugen. Nutzen Sie die
Gelegenheit, Ihre Verbundenheit mit den ansässigen Geschäften und
ihren Inhabern zu demonstrieren und damit einen Beitrag zur
nachhaltigen Versorgung „vor Ort“ zu leisten!

Ihr

Andreas Fath
Erster Bürgermeister

Marktsatzung der Stadt Wörth a. Main

Die Stadt Wörth a. Main erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796) folgende Satzung für die Abhaltung von Märkten in der Stadt Wörth a. Main:

§ 1

Diese Satzung gilt für den in Wörth a. Main am dritten oder vierten Wochenende im Juli (Samstag und Sonntag) stattfindenden Altstadtmarkt, den am letzten Wochenende im September (Samstag bis Montag) stattfindenden Kirchweihmarkt und den am 02. Adventwochenende (Samstag und Sonntag) stattfindenden Weihnachtsmarkt.

§ 2

Folgende Straßen und Plätze werden zur Abhaltung der Märkte gewidmet:

Altstadtmarkt:

Der gesamte Altstadtbereich zwischen Main und Landstraße

Kirchweihmarkt:

Ludwigstraße: von Emil-Geis-Straße bis Odenwaldstraße

Luxburgstraße: von Landstraße bis einschließlich Bahnhofsplatz

Emil-Geis-Straße: von Landstraße bis Ludwigstraße

Weberstraße: von Landstraße bis Ludwigstraße

Landstraße: von Odenwaldstraße bis Wiesenweg

Weihnachtsmarkt:

Der gesamte Altstadtbereich zwischen Main und Landstraße

§ 3

Die Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen dürfen nicht behindert werden.

§ 4

Alle Benutzer unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung und den Anordnungen der Stadt Wörth a. Main.

§ 5

Die Marktplätze werden auf Antrag von der Stadt Wörth a. Main oder deren Beauftragten vergeben. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

§6

Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.

§7

Die Platzzuweisung kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versagt werden. Marktbesicker können von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen Vorschriften oder Verordnungen verstoßen.

§ 8

Die Stadt Wörth a. Main haftet nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrsordnungspflicht nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Im übrigen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Die Marktbesicker haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§9

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Marktsatzung der Stadt Wörth a. Main vom 02. April 1987 außer Kraft.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Wörth a. Main, den 26. Juni 2014

A. Fath
Erster Bürgermeister

Verordnung der Stadt Würth a. Main über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), erlässt die Stadt Würth a. Main gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.06.2014 folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Würth a. Main anlässlich des Altstadtfestes am dritten oder vierten Sonntag im Juli in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr und anlässlich des Kirchweihfestes am letzten Sonntag im September jeden Jahres in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes nicht berührt. Die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) ist zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gem. § 24 LadSchlG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Würth a. Main, den 26. Juni 2014

A. Fath
Bürgermeister